



## Informationsblatt "Waldrat"

### Aufgaben

Der Waldrat bestimmt die Umsetzung der forstlichen Aufgaben und legt innerhalb vorgegebener Leitplanken die geeignete Organisation der Waldregion fest. Er nimmt vorausschauend lenkend Einfluss auf die Geschäftsführung und pflegt die Beziehungen zu den Anspruchsgruppen der Waldregion, indem er die Betroffenen zu wichtigen Fragen in geeigneter Weise konsultiert und insbesondere den Regionalförster vorbereitend und beratend mitarbeiten lässt. Er entscheidet namentlich über:

- *die Aufgabenerfüllung in der Region:*  
Aus der Verantwortung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ergibt sich die Befassung mit der Art und Weise der Aufgabenerfüllung zwingend.
- *die Organisation (inkl. Festlegung der Gebietszuständigkeiten):*  
Die Freiheit in der Organisation ist ein wesentlicher Bestandteil der delegierten Zuständigkeit. Sie ist zudem ein wesentlicher Faktor für den optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Einteilung der Forstkreise bzw. Waldregionen in Forstreviere. Die Waldregion ist deshalb gehalten, im Rahmen der Organisation auch entsprechende Gebietszuständigkeiten festzulegen, die sie jedoch flexibel den aktuellen Bedürfnissen anpassen kann.
- *Finanzielle Steuerung der Waldregion:*  
Die finanzielle Steuerung des gesamten Haushalts der Waldregion ist eine zentrale Aufgabe des Waldrates. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die Finanzplanung, den Voranschlag und den Stellenplan der Waldregion.
- *die Festlegung von Leistungsaufträgen an Forstbetriebe und Waldeigentümer-Korporationen:*  
Die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der Waldregion ist eng geknüpft an grundsätzliche Fragen der Organisation und Strategie.
- *die Einstellung des Personals (Förster und andere Mitarbeiter):*  
Der Waldrat ist Wahlinstanz für den Regionalförster und das in der Waldregion beschäftigte Forstpersonal, soweit es nicht von einem Forstbetrieb in der Waldregion angestellt ist. Die Wahl des Regionalförsters bedarf aufgrund seiner überwiegend hoheitlichen Tätigkeit der Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements. Abgesehen davon gelten die für kantonales Personal üblichen Zuständigkeiten.
- *die Führungs- und Organisationsentwicklung:*  
Die Verantwortlichkeit in der Ressourcenplanung und die Wahl des Personals implizieren auch die Zuständigkeit des Waldrates bei der Führungs- und Organisationsentwicklung in der Waldregion, soweit die Fragen strategischer Natur sind.
- *die Mitwirkung bei Wertschöpfungssystemen (Holzkette):*  
Inwiefern die Waldregion bei Wertschöpfungssystemen mitwirken soll, ist eine strategische Frage, die der Waldrat beantworten muss. Sie hängt letztlich auch vom Willen der vertretenen Waldeigentümer ab.



- *Tätigkeiten ausserhalb der vom Kanton übertragenen Aufgaben (zusätzliche Aufgaben der Region) und deren Finanzierung:*  
Die übrige Tätigkeit der Waldregion bedarf neben dem Willen der Beteiligten auch einer breiten Abstützung in der Waldregion.
- *Massnahmen der Inwertsetzung der Waldleistungen (Schutz/Erholung/Biodiversität)*

Beratend beigezogen wird der Waldrat bei der Mittelverteilung der Projekt- und Programmkredite in der Waldregion. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen die Entscheidbefugnis beim Kantonsforstamt bzw. beim Volkswirtschaftsdepartement liegt.

Die Tätigkeit des Waldrates beginnt indessen nicht erst mit der Umsetzung des Leistungsauftrags, sondern schon bei dessen Erarbeitung. Der Leistungsauftrag wird letztlich zwar vom Kanton erteilt, er kann aber nicht einseitig festgelegt werden. Vielmehr bedarf es einer beidseitigen konstruktiven Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen des Kantons und der Region, die durch den Leistungsauftrag abgedeckt werden sollen.

### **Zusammensetzung und Leitung / Stellung des Regionalförsters**

Der Waldrat setzt sich zusammen aus Vertretern der politischen Gemeinden sowie der privaten und öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer der Waldregion. Er soll nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen. Entsprechend den Aufgaben und der Verantwortung des Waldrates haben Personen im Waldrat Einsitz, die sowohl hinsichtlich Fachkompetenz (forstwirtschaftlich und betriebswirtschaftlich), unternehmerischer Kompetenz und Erfahrung sowie zeitlicher Verfügbarkeit den Anforderungen gerecht werden. Die genaue Zusammensetzung richtet sich nach den Verhältnissen in den Waldregionen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer ähnlich stark vertreten sind. Geführt wird der Waldrat durch den Präsidenten. Der Regionalförster nimmt an den Sitzungen teil und hat beratende Stimme.

### **Wahl**

Wahlfähig sind Personen mit geeigneten Fachkenntnissen aus den Reihen der politischen Gemeinden sowie der öffentlichen und privaten Waldeigentümer. Mitarbeiter der Waldregion sind nicht wählbar. Die Wahlkompetenz liegt beim Volkswirtschaftsdepartement. Es wählt auch den Präsidenten oder die Präsidentin der Waldregion. Die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer aus der Region schlagen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor. Soweit keine geeignete Strukturen für die Selektion bestehen, sind die Betroffenen gefordert, sich entsprechend zu organisieren.

### **Informationspflichten**

Der Waldrat ist nicht nur als Leistungserbringer gegenüber dem Kanton zur Berichterstattung verpflichtet, sondern ist auch gehalten, gegenüber der Region regelmässig aktiv zu informieren. In der Regel wird der Waldrat mindestens einmal im Jahr an einer Veranstaltung die interessierten Waldeigentümer, Gemeindebehörden, Verbände und Vereine aus der Region über seine Tätigkeit informieren und insbesondere über die gegenüber der Region erbrachten Leistungen Rechenschaft ablegen. Daneben wird er den Kontakt zu



den Gemeinden und Waldeigentümern im Rahmen seiner Tätigkeit so ausgestalten, wie er es für richtig und notwendig hält. Grundsätzlich ist auch unter dem Jahr von einem regen Kontakt der mit der Aufgabe Wald befassten Parteien auszugehen.

### **Entschädigung**

Die Mitglieder des Waldrates werden gemäss der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung und deren Anhang A (sGS 145.1) entschädigt. Für das Präsidium ist überdies eine jährliche Grundpauschale ausgerichtet.

### **Ausbildung**

Jährlich findet ein Weiterbildungstag für die Mitglieder des Waldrates statt.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.wald.sg.ch](http://www.wald.sg.ch) zu finden.  
Fragen beantwortet zudem Kantonsoberförster August Ammann, Davidstrasse 35,  
9001 St.Gallen; Telefon 058 229 34 96, E-Mail [august.ammann@sg.ch](mailto:august.ammann@sg.ch)

St.Gallen, 1. Mai 2012

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen